

Nr. 411D

02.08.2012

# BOFAXE



## ATT – Verhandlungen zu einem Waffenhandelsvertrag

### Autor / Nachfragen

**Dr. Stefanie Haumer**  
Referentin  
Internationales  
Recht/Internationale  
Gremien  
DRK Generalsekretariat

**Nachfragen:**  
haumers@drk.de

### Webseite

<http://www.ifhv.de>

### Fokus

Vom 2. bis 27. Juli dieses Jahres hat in New York die Diplomatische Konferenz zu Verhandlungen über ein internationales Waffenhandelsabkommen (Arms Trade Treaty) stattgefunden. Die Vereinten Nationen haben die historische Möglichkeit verstreichen lassen, eine Lücke im Völkerrecht zu schließen.

Quelle: UN Doc.  
A/CONF.217/CRP.1

Mit einer Zweidrittelmehrheit in der Generalversammlung der Vereinten Nationen hätte das erste Abkommen (Arms Trade Treaty, ATT), das gemeinsame Standards für den Handel mit konventionellen Waffen enthält, verabschiedet werden können. Die Vereinten Nationen hatten dabei die Möglichkeit, eine empfindliche Lücke im Völkerrecht zu schließen (siehe Bofax Nr. 407D vom 29.06.2012).

Strittige Punkte im Vorfeld waren insbesondere, ob und inwieweit auch Klein- und Leichtwaffen sowie Munition von dem Abkommen erfasst werden sollten. Nur durch ein Erfassen von Munition ließe sich durch das Abkommen bereits eine kurz- und mittelfristige Wirkung erzielen. Außerdem bestand im Vorfeld keine Einigkeit über die Schärfe der menschenrechtlichen bzw. humanitär-völkerrechtlichen Kriterien. Aus den Genfer Abkommen von 1949 haben alle Staaten die Pflicht, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten und durchzusetzen. Dies umfasst auch die Verantwortung sicherzustellen, dass Waffen und Munition, mit denen die Staaten handeln, nicht in die Hände derjenigen gelangen, von denen erwartet werden kann, dass sie sie gebrauchen werden, um damit Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen.

Die Verhandlungen im Juli gingen nur zäh voran. Teils schien ein annehmbarer Vertrag zum Greifen nahe, der die meisten konventionellen Waffensysteme, einschließlich aller Klein- und Leichtwaffen sowie einiger Munitionsarten, erfasste und der die Ablehnung der Autorisierung eines Waffenhandels vorsah, sofern ein beträchtliches Risiko besteht, dass die gehandelten Waffen eingesetzt werden könnten, um damit schwere Verstöße gegen die Menschenrechte oder das humanitäre Völkerrecht oder bedeutende Abkommen über Terrorismus zu begehen. Auch bewaffnete Drohnen sollten vom Text erfasst sein. Doch bereits etwa 36 Stunden danach hatte sich dieses Fenster der Möglichkeiten wieder geschlossen, da einige Delegationen sich wenig kompromissbereit zeigten.

Der am vorletzten Tag der Konferenz von deren Vorsitzenden, dem argentinischen Botschafter Roberto García Moritán, vorgelegte Vertragsentwurf hätte bei Annahme einen historischen Fortschritt dargestellt. Die Kernpunkte, für deren Aufnahme sich die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung besonders eingesetzt hatte, sind in diesem Entwurf enthalten. Dies sind insbesondere die bereits angesprochene Erfassung von Klein- und Leichtwaffen und Munition sowie die Abhängigkeit einer Erlaubniserteilung für einen Waffenhandel von der Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte durch den Empfänger der Waffen.

Mit Kritik kann an verschiedenen Stellen des Vertragsentwurfs angesetzt werden. Der Umfang des ATT wäre zwar recht weit gewesen, allerdings nicht gänzlich umfassend. So wird etwa Munition vom Entwurf erfasst – allerdings nur Munition für diejenigen konventionellen Waffen, die im ATT genannt werden (nicht also andere Waffensysteme, wie z.B. Handgranaten). Ferner betrifft die Regelung über Munition (Art. 6 (4)) einzig den Export. Import, Vermittlung, Durchfahrt und Umladung müssten folglich nicht von einem nationalen Kontrollsystem erfasst sein. Zur Kontrolle der genannten Handelsarten sollen nach dem Entwurf die Staaten nationale Regelungen schaffen. Genaue Standards hierzu werden allerdings nicht festgelegt. Nicht stringent sind diesbezüglich insbesondere die Regelungen in Art. 3 und Art. 4, die unterschiedliche Vorgaben machen, wann ein Staat einem Waffenhandel bzw. einem -export die Autorisierung versagen soll. Nach Art. 3 soll ein Staat einen Waffenhandel nicht autorisieren, sofern der Handel stattfindet zur Ermöglichung der Begehung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Verstößen gegen die Genfer Abkommen von 1949. Diese Auflistung erfasst nicht alle Kriegsverbrechen, insbesondere auch solche nicht, die typischerweise mit konventionellen Waffen verübt werden, wie z.B. direkte Angriffe auf Zivilpersonen. Art. 4 ist diesbezüglich breiter; die Norm verlangt ein „overriding risk“, dass schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder die Menschenrechte begangen werden.

Der weltgrößte Waffenexporteur, die USA, brachten die Verhandlungen mit ihrer Intervention am letzten Tag, in der sie vorbrachten, mehr Zeit zu benötigen, schließlich zu einem Ende. Nachdem die Vertragsverhandlungen nach jahrelanger Vorarbeit nun vorerst gescheitert sind, könnten diejenigen Staaten, die ein Übereinkommen erreichen wollen, die Arbeit wieder aufnehmen und – ähnlich den Konventionen zu Landminen und Streumunition – einen Vertragstext außerhalb des Systems der Vereinten Nationen annehmen. Der vorliegende Entwurf stellt dabei – trotz der vorgebrachten Kritik – eine vernünftige Grundlage für Verhandlungen dar.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

**Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**